

Gesetz vom 18. Oktober 2018, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (Burgenländische Jugendschutzgesetz-Novelle 2019)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBl. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „unter 16-Jährige,“ die Wortfolge „Verweigerung der Abgabe von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen an unter 18-Jährige,“ eingefügt.

2. In § 8 wird der Ausdruck „22.00 Uhr“ durch den Ausdruck „23.00 Uhr“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jungen Menschen ist

1. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und

2. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von

a) Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und

b) Erzeugnissen im Sinne des § 1 Z 1 bis 11 sowie Z 8 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018,

an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Das Erwerbs- und Besitzverbot gemäß Z 2 lit. b umfasst auch die technische Ausrüstung und Nachfüllungen.“

5. In § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 23/2016“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2018“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und jungen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr alkoholische Getränke gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sowie Erzeugnisse gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b einschließlich der technischen Ausrüstung und Nachfüllungen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

7. In § 12 Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 120/2016“ ersetzt.

8. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen des § 6 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 7 sowie § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

9. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Informationsverfahren

Das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).“

Vorblatt

Problem:

Bisher bestanden teilweise unterschiedliche Jugendschutzregelungen in den einzelnen Bundesländern. Bei der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 ist es nunmehr gelungen, eine Einigung über die Vereinheitlichung der wichtigsten Jugendschutzbestimmungen (Ausgehzeiten, Rauchen und Alkoholkonsum) in Österreich zu erreichen.

Lösung:

Angleichung der derzeit geltenden Jugendschutzbestimmungen an den Beschluss der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz vom 20. April 2018.

Inhalt:

Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen (Tabak- und verwandte Erzeugnisse) und in Bezug auf den Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten, auf 18 Jahre. Ausweitung der Fortgehzeit für unter 14-Jährige von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Für Maßnahmen aus Anlass der Gesetzesänderung ist für das Land Burgenland im Jahr 2019 mit zusätzlichen Ausgaben von bis zu 7.000 Euro zu rechnen. Die dem Land in weiterer Folge durch diese Gesetzesnovelle gegenüber der derzeitigen Rechtslage erwachsenden Mehrkosten sind derzeit noch nicht konkret quantifizierbar.

EU-Konformität:

Ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, wurde durchgeführt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Eine Erweiterung der Mitwirkung von Bundesorganen ist vorgesehen, wofür es der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

In Österreich ist der Jugendschutz Angelegenheit der Bundesländer. Bisher bestanden teilweise unterschiedliche Jugendschutzregelungen in den einzelnen Bundesländern. Bei der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 ist es nunmehr gelungen, eine Einigung über die Vereinheitlichung der wichtigsten Jugendschutzbestimmungen in Österreich zu erzielen. Acht Bundesländer werden eine entsprechende Harmonisierung des Jugendschutzes vornehmen. Bis 1. Jänner 2019 werden in den jeweiligen Jugend(schutz)gesetzen das Schutzalter für Rauchen (Tabak- und verwandte Erzeugnisse) und in Bezug auf „harten“ Alkohol (Spirituosen) auf 18 Jahre angehoben und die Ausgehzeiten einheitlich geregelt. Die diesbezüglichen Regelungen sollen in allen Ländern gleichzeitig mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Materie des Jugendschutzes fällt, da sie durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

III. Inhalt:

Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen (Tabak- und verwandte Erzeugnisse) und in Bezug auf den Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, auf 18 Jahre. Ausweitung der Fortgehzeit für unter 14-Jährige von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr.

IV. Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

V. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Aufgrund der Anhebung der Altersgrenze beim Rauchen und des Konsums von gebranntem Alkohol auf 18 Jahre ist - soweit absehbar - nicht mit einer Steigerung der Anzeigen zu rechnen, da es voraussichtlich lediglich zu einer Verschiebung der Anzeigen hinsichtlich bereits bisher für unter 16-Jährige verbotener Rauch- bzw. Alkohol-Produkte kommt. Selbst im Falle eines geringen Anstieges an Verwaltungsstrafverfahren können die damit verbundenen Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsstrafbehörden und der Exekutive mit den bestehenden Personal- und Sachressourcen problemlos abgedeckt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben weiters gezeigt, dass Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung verbunden ist. Aus Anlass der Anhebung des Schutzalters beim Rauchen und der Neuregelung hinsichtlich des Konsums von alkoholischen Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten, wird das Land Burgenland sein Angebot zum Jugendschutz verstärken (jugend- und gesundheitspolitische Maßnahmen). Laut den Ergebnissen der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferenten-Konferenz am 20. April 2018 ist eine Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund geplant, um gemeinsame Präventionsprojekte umzusetzen. Eine konkrete Finanzierungszusage von Bundeseite liegt im Bereich Information und Bewusstseinsbildung vor. Die Höhe der zusätzlichen Ausgaben, die dem Land Burgenland aus Anlass der Gesetzesänderung entstehen werden, liegt aller Voraussicht nach bei bis zu 7.000 Euro im Jahr 2019. Die dem Land in weiterer Folge durch diese Gesetzesnovelle gegenüber der derzeitigen Rechtslage erwachsenden Mehrkosten sind derzeit noch nicht konkret quantifizierbar.

VI. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Gesetzesentwurf wird einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, unterzogen.

VII. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

VIII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die geplante Gesetzesänderung hat grundsätzlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, da sie geeignet ist, die gesundheits- und umweltbewusste Einstellung von jungen Menschen weiter zu fördern.

IX. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Ergänzung der demonstrativen Aufzählung der an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Veranstalterinnen und Veranstalter gerichteten Verpflichtungen um „Verweigerung der Abgabe von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen an unter 18-Jährige“ aus Anlass der Anhebung des Schutzesalters auf 18 Jahre.

Zwar besteht auch hinsichtlich des Rauchens in Gastronomiebetrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen eine Verpflichtung der Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter dahingehend, die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu treffen (zB Überprüfung des Alters, Verweigerung des Zutritts, Aufforderung zum Verlassen der Betriebsräumlichkeit oder Liegenschaft, Erteilung der erforderlichen Anweisungen an für sie tätig werdendes Personal), jedoch ist die Zumutbarkeitsgrenze - im Gegensatz zum Anbieten und zur Abgabe (Verkauf) von Rauchwaren - aufgrund der besonderen Situation bei mitgebrachten Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen weiter zu sehen (das Mitführen von Rauchwaren in die Betriebsstätte oder zur Veranstaltung ist praktisch ungehindert möglich) und bedeutet, dass Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter nicht für jedes fremde Verhalten haftbar sind, sondern nur bei einer gewissen (eigenen) qualifizierten Tätigkeit bzw. Unterlassung. So wird es etwa nicht zumutbar sein, generell das Alter zu überprüfen, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer, die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. für sie tätig werdendes Personal junge Menschen Tabakwaren bzw. verwandte Erzeugnisse konsumieren sieht, und diese gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dies zu unterlassen.

Zu Z 2, 4 und 6 (§§ 8, 11 Abs. 1 und 3):

Im Rahmen der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 wurde beschlossen, die Jugendschutzgesetze der Länder wie folgt zu harmonisieren:

1. Rauchen: Anhebung des Schutzesalters auf 18 Jahre (siehe dazu auch den diesbezüglichen Beschluss der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz vom 31. März 2017).

Die Vereinheitlichung des Rauchverbots für Kinder und Jugendliche in den Jugendschutzgesetzen greift ein wichtiges Thema der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention auf. Laut dem OECD-Bericht „Health at a Glance 2016“ beträgt der Raucherinnen- und Raucheranteil bei den 15-jährigen Mädchen 14 Prozent und bei den Burschen 15 Prozent. Damit hat sich Österreich in den vergangenen Jahren zwar verbessert und befindet sich ungefähr im EU27-Durchschnitt, dennoch besteht hier Verbesserungspotential (in Schweden etwa rauchen nur sieben Prozent der 15-jährigen Mädchen und sechs Prozent der Burschen). In den letzten Jahren haben alle Länder außer Österreich, Belgien und Luxemburg die Altersgrenze für das Rauchen auf 18 Jahre angehoben. Das Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot für unter 18-Jährige sowie das Verbot des Anbietens und Abgebens an diese gilt auch für neuartige Tabakerzeugnisse (Tabakerzeugnisse, die nicht unter die Kategorie Tabakerzeugnisse zum Rauchen, Schnupfen oder Lutschen fallen), elektronische Zigaretten, pflanzliche Raucherzeugnisse (diese enthalten keinen Tabak) sowie Wasserpfeifen-, Kau- und Schnupftabak, da diese Produkte ebenfalls zu einer Nikotinabhängigkeit führen können bzw. zum Einstieg in einen weiterführenden Tabakkonsum verleiten.

2. Alkohol: Unterscheidung in „Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten“ und „Getränke, die ausschließlich Gärungsalkohol enthalten; Konsum von „hartem“ Alkohol erst ab 18 Jahre (Differenzierung in die Altersstufen 16 und 18 Jahre).

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Spirituosen und Mischgetränke, die gebrannten Alkohol enthalten, gleichgültig, ob diese vorgefertigt sind (Premix- oder Ready to Drink-Getränke - umgangssprachlich: „Alkopops“) oder selbst hergestellt werden und einen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent aufweisen, nicht erwerben, besitzen oder konsumieren. Diese Grenze ist deshalb zu ziehen, da Alkohol als Basis für vielerlei Aromen dient und daher Spuren von Alkohol immer wieder in als alkoholfrei geltenden Getränken enthalten sind. Die aus diesem Grund international gewählte Lösung ist, Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 0,5 Volumenprozent Alkohol als alkoholfrei einzustufen (gemäß Kapitel 22 von Anhang 1 (Kombinierte Nomenklatur) der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 der Kommission vom 12. Oktober 2017 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif gelten als "nicht alkoholische Getränke" Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger).

3. Ausgehzeiten (ohne Begleitperson):

- bis 14 Jahre: 23 Uhr
- 14 bis 16 Jahre: 1 Uhr
- ab 16 Jahre: unbegrenzt.

Jungen Menschen bis 14 Jahre ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen künftig bis 23 Uhr (statt bisher 22 Uhr) erlaubt. Unbeachtlich dessen bleibt es den obsorgeberechtigten Eltern auf Grund ihrer Aufsichtspflicht (§ 160 ABGB), die erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Kindes endet, weiterhin unbenommen, strengere Vorgaben für ihre Kinder zu treffen und eine kürzere Ausgehzeit festzulegen.

Laut den Ergebnissen der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferenten-Konferenz vom 20. April 2018 ist eine Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund hinsichtlich präventiver Jugendschutzmaßnahmen geplant. In diesem Zusammenhang wurde durch das Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend ein Konzept zur Prävention und Information (inklusive Kostenkalkulation mit Beteiligung des Bundes) zu den neuen Vorschriften erarbeitet. Es ist geplant, dieses Konzept gemeinsam mit den Ländern als Gesamtkonzept umzusetzen.

Zu Z 3, 5 und 7 (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen auf Bundesgesetze.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 7):

Die Änderungen des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 sollen - wie in der Landesjugendreferentinnen- und Landesjugendreferentenkonferenz am 20. April 2018 vereinbart - mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Zu Z 9 (§ 16):

Dieses Gesetz unterliegt der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften. Die Notifikation erfolgte im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.